

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 144: Roxeler Straße/Waldeyerstraße/
Schmeddingstraße (Großklinikum)

Der seit dem 18.11.1971 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 144 wurde u. a. zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung und verkehrlichen Erschließung des Großklinikums aufgestellt.

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen teilweise den berechtigten Wünschen von Grundstückseigentümern sowie der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen. Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan Nr. 144 in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wie folgt geändert:

1. Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen der Schmeddingstraße und Albert-Schweizer-Straße werden entsprechend dem teilweise zwischenzeitlich erfolgten Ausbau reduziert neu ausgewiesen.

Der Bereich zwischen Schmeddingstraße und der Bebauung an der Straße Soetenkamp wird als private Grünfläche ausgewiesen. Da dieser Bereich, der im Eigentum der Stadt Münster steht, u. a. zur Abschirmung der angrenzenden Bebauung aufgeforstet werden soll, wird ein Anpflanzgebot für Bäume gem. § 9 (1) 25 a Bundesbaugesetz (BBauG) festgesetzt.

Der Bereich östlich der Schmeddingstraße und südlich der Albert-Schweizer-Straße wird in die angrenzenden SO-Gebiete einbezogen und als private Grünfläche ausgewiesen. Hier ist die Anlage des Hubschrauberlandeplatzes Münster-Zentralklinikum vorgesehen. Dieser Hubschrauberlandeplatz, der dem Not- und Rettungsdienst dienen soll, wurde gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz am 01.04.1982 vom Regierungspräsidenten Münster genehmigt. Er wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Luftraum über der zum Hubschrauberlandeplatz gehörenden Hindernisfreifläche (Ost-West-Ausdehnung 1200 m, Nord-Süd-Ausdehnung 400 m) ist, von der Außenbegrenzung in 100 m Höhe über Gelände zur Landefläche hin fallend, freizuhalten.

Entlang der Schmeddingstraße und der Albert-Schweizer-Straße werden zur Abschirmung der angrenzenden SO-Gebiete 3 m breite Pflanzgebotsstreifen ausgewiesen.

2. Die überbaubare Grundstücksfläche für die vorhandenen Schwesternwohnungen im Bereich östlich der Schmeddingstraße wird um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 150 weiteren Wohnplätzen in einer gegliederten und gestaffelten III- bis V-geschossigen Bebauung zu ermöglichen, aufgeweitet neu ausgewiesen.
3. Für die Sondergebiete im Bebauungsplan Nr. 144 waren keine Grundflächenzahlen festgesetzt. Unter Berücksichtigung der

vorhandenen Bebauung und der Höchstwerte der Baunutzungsverordnung werden zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung für die SO-Gebiete Grundflächenzahlen festgesetzt.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 2. Änderung im Bebauungsplan Nr. 144 - wie in brauner Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 02.02.83 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße/Waldeyerstraße/Schmeddingstraße (Großklinikum) -.

Münster, den 11.07.85



Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

